

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

**MAG. WOLFGANG SOBOTKA**  
HERRENGASSE 7  
1010 WIEN  
TEL +43-1 53126-2352  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0205-II/BK/4.3/2017

Wien, am 21. April 2017

Der Abgeordnete zum Nationalrat David Lasar und weitere Abgeordnete haben am 1. März 2017 unter der Zahl 11955/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Vergewaltigungen bzw. versuchte Vergewaltigungen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Die in der Anfrage angeführten Zahlen für das laufende Kalenderjahr werden in Erfüllung des parlamentarischen Interpellationsrechtes vorgelegt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Experten aus der Wissenschaft im Rahmen des Projektes „Kriminalstatistik neu“ festgestellt haben, dass Aussagen über die Sicherheitslage und die Kriminalitätsbelastung aus quartalsmäßigen und halbjährlichen Zahlenwerten nicht möglich sind, weil daraus gezogene Schlüsse einer wissenschaftlichen Überprüfung nicht standhalten.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass es sich hier um Rohdaten handelt, die noch nicht der Qualitätskontrolle und weiteren Prüfmechanismen unterzogen wurden.

Ergo können aus dem Zahlenmaterial weder die gegenwärtige kriminalpolizeiliche Lage noch Trends bzw. Aussagen über die Sicherheitslage und die Kriminalitätsbelastung abgeleitet werden.

**Zu den Fragen 1 bis 3:**

Vorrangiges Ziel des Innenressorts ist es, die objektive Sicherheitslage und das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu stärken.

Dazu wurde von der Polizei das Gesamtvorhaben „GEMEINSAM.SICHER in Österreich“ entwickelt, um dadurch unter anderem Menschen und Institutionen zur aktiven Mitgestaltung an der Sicherheit in ihrem Lebensumfeld zu animieren und so Ängste zu reduzieren und das Sicherheitsgefühl nachhaltig zu erhöhen.

Zum Gesamtvorhaben „GEMEINSAM.SICHER in Österreich“ werden zahlreiche Einzelmaßnahmen und Projekte durchgeführt. Speziell für die objektive und subjektive Sicherheit von Frauen gibt es ebenfalls eigene zielgerichtete Maßnahmen. Dabei werden im Rahmen des Projektes „GEMEINSAM.SICHER mit Frauen“, in welchem die Selbstbehauptung und Zivilcourage wichtige Eckpfeiler sein werden, entsprechende Aktivitäten erfolgen.

Daneben gab und gibt es selbstverständlich auch zielgerichtete präventive Einzelaktivitäten im Rahmen der Prävention. So wird im Rahmen des Präventionsschwerpunktes „Sicherheit im öffentlichen Raum“ der Schutz vor körperlichen oder sexuellen Übergriffen auf weibliche Personen im Vordergrund stehen. Wesentliche Inhalte dieser Präventionsarbeit werden dabei die Schwerpunktbehandlung von „Eigenem Verhalten“, „VORbeugen und vermeiden im täglichen Leben“, „WÄHREND gefährlicher Situationen“, „NACH gefährlichen Situationen“ und „Besondere Örtlichkeiten und Situationen“ sein.

#### **Zu Frage 4:**

Bei 218 im Anfragezeitraum zur Anzeige gebrachten Vergewaltigungen wurden Tatverdächtige ausgeforscht.

#### **Zu Frage 5:**

Bei 32 im Anfragezeitraum zur Anzeige gebrachten versuchten Vergewaltigungen wurden Tatverdächtige ausgeforscht.

#### **Zu Frage 6:**

§ 201 StGB Okt. 2016 bis Jän. 2017		
TV Nationalität	TV Altersklasse	TV Anzahl
Afghanistan	10-13	1
	14-17	3
	18-20	5
	21-24	1
	25-39	4
	40+	1
Ägypten	25-39	2
Algerien	14-17	1
Bosnien-Herzegowina	25-39	1
	40+	2
Bulgarien	25-39	2
	40+	1

Deutschland	25-39	1
Georgien	25-39	1
Indien	25-39	5
Irak	18-20	2
	21-24	3
	25-39	6
Iran	40+	1
Kamerun	25-39	1
Kosovo	25-39	2
Kroatien	18-20	1
	40+	1
Kuba	25-39	1
Luxemburg	25-39	1
Marokko	40+	1
Mazedonien	25-39	3
Nigeria	14-17	1
	25-39	1
Norwegen	25-39	1
Österreich	14-17	15
	18-20	16
	21-24	18
	25-39	50
	40+	34
Portugal	25-39	2
Rumänien	21-24	1
	25-39	5
	40+	3
Russische Föderation	40+	2
Schweiz	40+	1
Serbien	21-24	1
	25-39	2
	40+	1
Slowakei	25-39	2
	40+	1
Somalia	18-20	2
	21-24	1
Spanien	40+	1
Staatenlos	18-20	1
Syrien	14-17	1
	21-24	1
	25-39	3
	40+	1
Tunesien	25-39	1
Türkei	14-17	2
	21-24	3
	25-39	8
	40+	1

**Zu Frage 7:**

<b>§ 201 StGB – Versuch - Okt. 2016 bis Jän. 2017</b>		
<b>TV Nationalität</b>	<b>TV Altersklasse</b>	<b>TV Anzahl</b>
Afghanistan	14-17	2
	18-20	2
	25-39	1
Ägypten	25-39	1
Algerien	14-17	1
Bosnien-Herzegowina	40+	1
Bulgarien	40+	1
Irak	25-39	1
Kamerun	25-39	1
Luxemburg	25-39	1
Österreich	21-24	3
	25-39	3
	40+	4
Rumänien	25-39	1
	40+	2
Somalia	18-20	2
Spanien	40+	1
Türkei	21-24	2
	25-39	3

**Zu den Fragen 8 und 9:**

<b>§ 201 StGB – Asylwerber - Okt. 2016 bis Jän. 2017</b>		
<b>TV Nationalität</b>	<b>TV Altersklasse</b>	<b>TV Anzahl</b>
Afghanistan	10-13	1
	14-17	3
	18-20	5
	25-39	2
	40+	1
Algerien	14-17	1
Indien	25-39	2
Irak	18-20	2
	21-24	3
	25-39	2
Iran	40+	1
Marokko	40+	1
Nigeria	14-17	1
	25-39	1
Somalia	18-20	2
	21-24	1
Staatenlos	18-20	1
Syrien	21-24	1
	25-39	1

**Zu den Fragen 10 und 12:**

Hierzu darf allgemein auf die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 6 Abs. 2 sowie 8 Abs. 3a Asylgesetz 2005 verwiesen werden. Zusätzlich wird angemerkt, dass ab dem Bekanntwerden einer strafbaren Handlung eines Asylwerbers der Sachverhalt an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) zur Prüfung allfälliger Ausschlussgründe übermittelt wird. Liegt ein dementsprechender Ausschlussgrund vor, sieht das Asylgesetz für straffällige Asylwerber eine prioritäre und beschleunigte Durchführung des Verfahrens vor. Wurde das Asylverfahren bereits beendet und der Status des Asylberechtigten bzw. des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt, ist bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes ein Aberkennungsverfahren einzuleiten.

Wird der internationale Schutz aberkannt, so hat dies in der Regel eine aufenthaltsbeendende Maßnahme (z.B. Abschiebung) zur Folge.

Aufenthaltsbeendende Maßnahmen werden nach negativem Abschluss des Asylverfahrens bzw. nach Abschluss eines Aberkennungsverfahrens in jedem Einzelfall geprüft und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen verhängt und auch vollzogen.

**Zu Frage 11:**

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Mag. Wolfgang Sobotka



